

HVBG-INFO 2/2003

vom 21.1.2003

DOK 182.216

SG-Verfahren - fehlende Prozessvollmacht - rückwirkende Heilung im Rechtsmittelverfahren (§§ 62, 73 Abs. 2, 105 SGG);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 16.5.2002 - L 7 U 2930/00 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 16.5.2002
- L 7 U 2930/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Hat das SG dem Prozessvertreter zwar eine Frist zur Vollmachtsvorlage gesetzt, jedoch unter Verletzung rechtlichen Gehörs durch Gerichtsbescheid entschieden, so dass der Prozessvertreter nicht mehr die Möglichkeit hatte, in der aus seiner Sicht zu erwartenden mündlichen Verhandlung die Vollmacht nachzureichen, kann der Mangel der Vollmacht im Rechtsmittelverfahren rückwirkend geheilt werden. Dies hat zur Folge, dass nunmehr eine Sachentscheidung hinsichtlich des Streitgegenstandes getroffen werden kann.

Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16.5.2002 - L 7 U 2930/00 -

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist zuletzt streitig, ob die Klägerin Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Die Klägerin ist die Witwe des ... 1985 im Alter von 54 Jahren verstorbenen Anton K (K.). Todesursache waren die Folgen eines rezidivierenden Lungen-Carzinoms (Ca). K. war von April 1947 bis Dezember 1954/1956 bei der Waggon-Fabrik H. F AG in H sowie von Mai 1960 bis zum Dezember 1972 bei der Fa. B, B & Cie in M in der Turbinenmontage beschäftigt und danach vom 01.01.1973 bis 01.12.1984 im Kernkraftwerk P (KKP) im Fachbereich Instandhaltung.

Die Beklagte lehnte gegenüber der Klägerin mit Bescheid vom 09.05.1986 die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Begründung ab, es sei nicht wahrscheinlich, dass K. an den Folgen einer berufsbedingten Asbestose (BK gemäß Nr. 4104 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung <BKVO>) verstorben sei. Der hiergegen eingelegte Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (bindend gewordener Widerspruchsbescheid vom 16.09.1986). Einen Neufeststellungsantrag der Klägerin vom Mai 1988 lehnte die Beklagte nach Durchführung weiterer Ermittlungen mit formlosem Schreiben vom 14.07.1989 ab (Nr. 4103 der Anlage 1 zur BKVO).

Über ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten stellten am 01.10.1990 die Klägerin erneut einen Antrag auf Erteilung eines Rücknahmebescheides (Zugunstenantrag) und die Tochter von K. Silvia (vormalige Klägerin Ziff. 2) einen (Erst-)Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei auch die Frage einer schädlichen Strahlenbelastung aufgeworfen wurde. Hierzu wurden im Original die erteilten Vollmachten vom 03.10. und 08.11.1990 vorgelegt, die auch zur Prozessführung ermächtigten. Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 22.10.1990 eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen der Asbestose ab und kündigte Ermittlungen zur Strahlenbelastung an. Gegen dieses Schreiben legten die Klägerinnen Widerspruch ein. Während des Widerspruchsverfahrens lehnte die Beklagte gegenüber den Klägerinnen mit zwei inhaltsgleichen

Bescheiden vom 26.02.1991 die Anerkennung einer BK nach Nr. 2402 der Anlage 1 zur BKVO (Erkrankung durch ionisierende Strahlungen) ab. Außerdem wurde die Erteilung eines Zugunstenbescheides bezüglich einer Asbestose abgelehnt. Der Widerspruch der Klägerinnen blieb erfolglos (Widerspruchsbescheide vom 07.07.1993). Das SG Mannheim wies durch Urteil vom 25.11.1996 (S 2 U 1204/93) die Klagen ab. Hinsichtlich der BK Nr. 4104 und 4103 verneinte es den Nachweis einer Asbestose bzw. einer durch Asbest verursachten Pleuraerkrankung. Die Erweiterung der Nr. 4104 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der BKVO vom 18.12.1992 ("Lungenkrebs bei

Nachweis von mindestens 25 Faserjahren...") sei wegen der Rückwirkungsklausel des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung nicht anwendbar, weil Versicherungsfälle vor dem 01.04.1988 von einer Entschädigung ausgeschlossen seien, auch über § 551 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO). Eine BK der Nr. 2402 (Erkrankung durch ionisierende Strahlen) sei ebenfalls nicht feststellbar, weil eine -- relevante -- Exposition von K. gegenüber ionisierenden Strahlen nicht erwiesen sei. Im anschließenden Berufungsverfahren L 7 U 241/97 schlossen die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung am 30.09.1999 zur Erledigung des Rechtsstreits einen gerichtlichen Vergleich, mit dem sich die Beklagte verpflichtete, über die Anträge der Klägerinnen vom 01.10.1990 nach nochmaliger Prüfung und unter besonderer Berücksichtigung des § 551 Abs. 2 RVO erneut zu entscheiden und hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erteilen.

Die Beklagte erließ daraufhin gegenüber den Klägerinnen die beiden gleichlautenden Bescheide vom 25.01.2000, mit denen die Anerkennung einer BK gemäß § 551 Abs. 2 RVO (§ 9 Abs. 2 Sozialgesetzbuch <SGB> VII) abgelehnt wurde. Eine Anerkennung scheiterte daran, dass nach Art. 2 Abs. 2 der Zweiten Änderungsverordnung eine Krankheit wie eine BK nur dann als BK anerkannt werden könne, wenn der Versicherungsfall nach dem 31.03.1988 eingetreten sei. Die enthaltene Stichtagsregelung erstreckte sich auch auf einen Entschädigungsanspruch nach § 551 Abs. 2 RVO (§ 9 Abs. 2 SGB VII). Verfassungsrechtliche Bedenken beständen nicht, denn das Bundessozialgericht (BSG) habe in seinen Urteilen vom 25.08.1994 (2 RU 42/93) und 19.01.1995 (2 RU 14/94) die gegen diese Auslegung erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken zurückgewiesen. Ihren Widerspruch begründeten die Klägerinnen damit, die Stichtagsregelung habe Bedeutung nur für die Frage, ob der vorliegende Fall "nach der Liste" zu entschädigen sei. Der Ordnungsgeber habe damit aber in keiner Weise rückwirkend die Anwendung des § 551 Abs. 2 RVO außer Kraft gesetzt, weil dieses Gesetz im formellen Sinn einer Verordnung vorgehe und deshalb weiter gelte. Mit den beiden gleichlautenden Bescheiden vom 06.04.2000 wies die Beklagte die Widersprüche der Klägerinnen zurück und bezog sich hierbei auf die Begründungen der angefochtenen Bescheide.

Gegen die Widerspruchsbescheide erhoben die Klägerinnen am 05.05.2000 Klage beim Sozialgericht Mannheim (SG) unter Wiederholung ihres Vorbringens im Widerspruchsverfahren. Der Kammervorsitzende erließ am 09.05.2000 eine Formularverfügung an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin. Darin war angekreuzt, innerhalb von vier Wochen (i) die Originalvollmacht zu übersenden und die Klage unter Berücksichtigung der jüngsten Entscheidungen des BSG ergänzend zu begründen (k u. l). Außerdem war Buchstabe m der Verfügung angekreuzt, wonach die Klage durch Gerichtsbescheid als unzulässig abgewiesen werden könne, falls die Originalvollmacht nicht vorliegen werde; hierzu könne innerhalb der Frist Stellung genommen werden. Das hierauf von der Vertreterin der eigentlichen Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle verfasste Schreiben vom 11.05.2000, dem klägerischen Bevollmächtigten per Empfangsbekanntnis übermittelt, enthielt den Zusatz des Buchstaben m nicht. Die Klageerwidlung der Beklagten vom 14.06.2000 wurde per Verfügung des Kammervorsitzenden vom 20.06.2000 am gleichen Tag an den klägerischen Bevollmächtigten übersandt mit dem Hinweis, dass der angekündigte Gerichtsbescheid in den nächsten Tagen ergehen werde.

Durch Gerichtsbescheid vom 29.06.2000 wies das SG die Klage(n) wegen fehlender Vollmacht (als unzulässig) ab. Diese wären im übrigen auch unbegründet, weil die Rückwirkungsklausel der BK 4104 auch für Versicherungsfälle im Sinne des § 551 Abs. 2 RVO gelte.

Gegen den Gerichtsbescheid, in dessen Rubrum beide Klägerinnen aufgeführt sind, hat deren Bevollmächtigter am 25.07.2000 Berufung eingelegt mit der Begründung, das SG habe das rechtliche Gehör der Klägerinnen verletzt, weil ihnen der Hinweis auf eine Abweisung der Klage als unzulässig durch Gerichtsbescheid für den Fall, dass eine Originalvollmacht nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt worden sei, an sie nicht ergangen sei. Die Beklagte sei auch nicht ordnungsgemäß vertreten, da nur der Vorstand zur Prozeßführung befugt sei. Im übrigen wiederholen die Klägerinnen ihr Vorbringen aus dem Widerspruchs- und Klageverfahren.

In der mündlichen Verhandlung am 16.05.2002 ist die Berufung der Klägerin Ziff. 2 vergleichsweise erledigt worden. Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 29.06.2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25.01.2000 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 06.04.2000 zu verurteilen, ihr unter Feststellung des Lungenleidens des Versicherten als Berufskrankheit Hinterbliebenenleistungen nach § 551 Abs. 1 und 2 RVO zu gewähren, hilfsweise die Revision zu zulassen,

hilfsweise die Betriebsakten von den jeweiligen Technischen Aufsichtsdiensten beizuziehen und die betroffenen Berufsgenossenschaften zum Rechtsstreit beizuladen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist hierzu auf die angefochtene Entscheidung.

Der Bevollmächtigte der Klägerinnen hat während des Verfahrens für die Klägerinnen Originalvollmachten vorgelegt.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes wird auf die Akten der Beklagten, des SG sowie des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegten Berufungen der Klägerin ist zulässig. Berufungsausschließungsgründe nach § 144 SGG liegen nicht vor.

Die Berufung der Klägerin ist jedoch unbegründet. Die Beklagte hat mit zutreffender Begründung Ansprüche der Klägerinnen auf Hinterbliebenenleistungen (insbesondere Witwenrente) verneint.

Der angefochtene Gerichtsbescheid leidet an einem wesentlichen Verfahrensmangel, denn er ist unter Verletzung des rechtlichen Gehörs der Klägerin erlassen worden. Das SG hat es nämlich (versehentlich) unterlassen, die Klägerin zum beabsichtigten Erlass eines solchen Gerichtsbescheides ausdrücklich anzuhören, was nach § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG zwingend vorgeschrieben ist. Sein Erlaß ist deshalb rechtswidrig erfolgt. Der Senat hat jedoch davon abgesehen, den Gerichtsbescheid aufzuheben und die Sache an das Sozialgericht zurückzuverweisen. Zwar ist dies nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG grundsätzlich möglich, weil das Gerichtsverfahren an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Ermessensentscheidung. Von dem ihm eingeräumten Ermessen hat der Senat dahingehend Gebrauch gemacht, in der Sache selbst zu entscheiden. Der Rechtsstreit ist nämlich, wie noch darzulegen sein wird, auch in der Sache selbst entscheidungsreif und es wäre hier unnötiger Formalismus, den Rechtsstreit, bei dem es -- nur -- um die Klärung einer Rechtsfrage geht, an das SG zurückzuverweisen, zumal die Klägerin im Berufungsverfahren keine neuen, entscheidungserheblichen Gesichtspunkte vorgetragen hat.

Die Zurückweisung des Rechtsstreits an das SG kommt auch nicht unter dem Gesichtspunkt fehlender Prozessvollmacht für das Klageverfahren in Betracht.

Nach der Rechtsprechung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GemS SozR 1500 § 73 Nr. 4) ist zwar die Heilung durch Vollmächtserteilung in der Rechtsmittelinstanz nicht mehr möglich, es sei denn, die Vollmachtssurkunde war schon vor Erlaß der Entscheidung ausgestellt. Der Mangel der Vollmacht kann jedoch im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, wenn die Vorinstanz den Prozessvertreter nicht unter Fristsetzung zur Vorlage der Prozessvollmacht aufgefordert hatte (BSG SozR 1500 § 73 Nr. 5). Dasselbe muß gelten, wenn das SG wie hier dem Prozessvertreter zwar eine Frist zur Vollmachtssurkunde gesetzt hatte, jedoch unter Verletzung rechtlichen Gehörs durch Gerichtsbescheid entschied, so dass der Prozessvertreter nicht mehr die Möglichkeit hatte, in der aus seiner Sicht zu erwartenden mündlichen Verhandlung die Vollmacht nachzureichen.

Hinzu kommt folgender Gesichtspunkt: Die Klägerin hat während des Berufungsverfahrens rechtswirksame Vollmacht vorgelegt, weshalb eine Zurückverweisung zur Folge hätte, dass sie dann auch im Klageverfahren wirksam vertreten wäre. Bei einer Zurückverweisung an das SG wäre aber nicht zu erwarten, dass sich das SG zur Begründetheit anders äußern würde, als es dies in seiner umfangreichen Hilfsbegründung bereits getan hat. Damit wäre eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das SG ohne Sinn, zumal der Klägerin an einer raschen und gegebenenfalls höchstrichterlichen Entscheidung in der Sache gelegen ist. Der Senat geht deshalb -- ausnahmsweise -- davon aus, dass die Vorlage einer wirksamen Prozessvollmacht im Berufungsverfahren hier den vom SG zutreffend festgestellten Vollmangels für das Klageverfahren (rückwirkend) heilt. Dies hat zur Folge, dass nunmehr eine Sachentscheidung hinsichtlich des Streitgegenstandes getroffen werden kann.

In der Sache selbst konnte die Berufung der Klägerin jedoch keinen Erfolg haben. Das SG hat im angefochtenen Gerichtsbescheid die Rechtsgrundlagen und Grundsätze für die Feststellung einer Entschädigung gemäß § 551 Abs. 2 RVO zutreffend dargelegt und (hilfsweise) angewandt. Der Senat verweist nach eigener Prüfung insoweit auf diese Gründe des angefochtenen Gerichtsbescheids (§ 153 Abs. 2 SGG).

Neue Gesichtspunkte haben sich im Berufungsverfahren nicht ergeben. Nach wie vor begründet die Klägerin ihre Ansprüche damit, dass es nicht zulässig sei, durch eine neue Rückwirkungsklausel in einer Verordnung eine auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Norm einzuschränken. Das BSG hat in seiner vom SG zitierten Rechtsprechung, der sich der Senat aus den darin dargelegten Gründen anschließt, ausführlich dargelegt, weshalb bei einer durch Verordnung neu eingeführten BK die darin enthaltene Rückwirkungsklausel auch die Tatbestände des § 551 Abs. 2 RVO mitumfasst. Daß auch das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsprechung des BSG als verfassungskonform betrachtet, entnimmt der Senat dessen Beschlüssen vom 09.10.2000 -- 1 BVR 791/95 -- und vom 24.10.2000 -- 1 BvR 1319/95 --, wonach die Verfassungsbeschwerden gegen das zitierte Urteil des 2. Senats des BSG vom 19.01.1995 -- 2 RU 14/94 -- sowie den Beschluß des Landessozialgerichts Darmstadt vom 17.02.1995 -- L 3 U 443/94 -- nicht zur Entscheidung angenommen worden sind. Daß die hier einschlägige Stichtagsregelung nicht sachgerecht ist, ist von der Klägerin noch nicht einmal behauptet worden. Anhaltspunkte hierfür sind auch nicht ersichtlich.

Soweit der klägerische Bevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, dem Urteil des BSG vom 25.07.2001 (B 8 KN 1/100 U R.; BSGE 88, 226-231) sei zu entnehmen, dass das Gericht seine bisherige -- rigide -- Rechtsprechung zur Geltung von Rückwirkungsklauseln auch für Fälle des § 551 Abs. 2 RVO ändere, ist dies nicht nachvollziehbar. Heißt es doch schon auf S. 231, dass die -- dortige -- Einzelfallentscheidung der ständigen Rechtsprechung des BSG zum Verhältnis von Listen-BK zur Quasi-BK unter Betonung des Vorrangs des Ordnungsgebers nicht entgegenstehe.

Im übrigen verbleibt es bei der vom Senat im Verfahren L 7 U 241/97 eingeholten Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 09.03.1999, daß vor dem 01.04.1988 (Änderung aufgrund der Verordnung vom 22.03.1988) nach Meinung des Ordnungsgebers noch keine ausreichenden medizinischen Erkenntnisse für die Übernahme des Faserjahre-Modells in die Nr. 4104 der Anlage 1 zur BKVO vorlagen, obwohl schon dieser Änderungsverordnung ein kontroverser Prüfungs- und Beratungsverlauf voranging. Es handelte sich also damals um eine bewusste

Entscheidung des Ordnungsgebers. Sie schließt zusätzlich eine Anwendung von § 551 Abs. 2 RVO hier aus, denn der Ordnungsgeber hat vorhandene Kenntnisse bewusst gewürdigt, aber die Voraussetzungen für eine BK-Bezeichnung noch nicht als ausreichend gesichert angesehen. § 551 RVO Abs. 2 dient aber nicht dazu, bewusstes Handeln des Ordnungsgebers zu korrigieren (vgl. Ricke in Kass.Komm., Anm. 14 zu § 551).

Nicht Gegenstand dieses Verfahrens war die vom klägerischen Bevollmächtigten erstmals im Berufungsverfahren in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Synkarzinogenese von verschiedenen krebserzeugenden Arbeitsstoffen. Zum einen bestand beim Abschluß des gerichtlichen Vergleichs 30.09.1999 trotz der Formulierung "unter besonderer Berücksichtigung des § 551 Abs. 2 RVO" zwischen Gericht (der Berichterstatter beider Verfahren ist Richter am Landessozialgericht Noeth) und den Beteiligten Einigkeit darüber, dass aufgrund des Vergleichs von der Beklagten -- nur -- die Voraussetzungen von § 551 Abs. 2 RVO im Hinblick auf eine BK der Nr. 4104, 3. Alternative (erneut) geprüft werden sollte. Dies zeigt sich schon darin, dass die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden nur insoweit eine Entscheidung getroffen hat. Und der Vortrag des klägerischen Bevollmächtigten beschränkte sich bis auf den Tag vor der mündlichen Verhandlung -- ausschließlich -- auf diesen Komplex.

Zum anderen fehlt es damit auch an einer vorgehenden Verwaltungsentscheidung der Beklagten über das Vorliegen weiterer Berufskrankheiten als Voraussetzung für eine zulässige Klageänderung, zumal die Beklagte für die ehemalige Waggon-Fabrik H. F AG nicht der zuständige Versicherungsträger gewesen wäre. Damit bedurfte es der von der Klägerin hilfsweise beantragten Beweiserhebung und Beiladung nicht.

Ob die Beklagte im Klage- und Berufungsverfahren ordnungsgemäß vertreten gewesen ist, wogegen nichts spricht, ist in einem Verfahren von Amts wegen nicht relevant. Zumal die Klägerin nicht substantiiert vorgetragen hat, wieso sie hierdurch in ihren Rechtsansprüchen verletzt sein könnte.

Nach alledem konnte die Berufung der Klägerin keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Im Hinblick auf die gefestigte Rechtsprechung des BSG, die vom BVerfG bestätigt worden ist, sind Gründe für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich.